



Nr. 1576

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der Präsidentin der Technische Universität Braunschweig

Redaktion: Geschäftsbereich 1 Universitätsplatz 2 38106 Braunschweig Tel. +49 (0) 531 391-4338 Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 30.07.2024

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang "Data Science" der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät in seiner Sitzung am 26.06.2024 beschlossene, vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 22.07.2024 und von der Präsidentin der Technischen Universität Braunschweig in Eilkompetenz am 26.07.2024 genehmigte Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang "Data Science" hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Sie regelt erstmals das Zulassungsverfahren fürs Sommersemester 2025.

Gleichzeitig wird die bisherige (HÖB 1354 vom 18.05.2021) nach Ablauf des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2024/25 außer Kraft gesetzt.

# Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang "Data Science" an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig hat am 26.06.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO-MA), Bek. vom 21.03.2024 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1552) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Data Science.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Data Science ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Data Science, Informatik, Mathematik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat,

oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Data Science, Informatik, Mathematik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (https://anabin.kmk.org/) festgestellt;

b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 2 und Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss. Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module, Prüfungs- oder Studienleistungen innerhalb von zwei Fachsemestern nachzuholen.

Die nachzuholenden Module, Prüfungs- bzw. Studienleistungen können auf Antrag im ersten Semester durch individuelle Prüfung bei Vorliegen ausreichender Fachkenntnisse erlassen werden. Die Prüfung erfolgt schriftlich oder mündlich durch die jeweilige Fachkollegin bzw. den jeweiligen Fachkollegen.

(2) Folgende Kenntnisse und Kompetenzen sind aus den nachfolgenden Bereichen nachzuweisen:

#### entweder

- a) Basiswissen, das im Rahmen des Erststudiums (bzw. eines diesem gleichgestellten Bildungsweges) durch erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Modulen (Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika) in einem Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten im Bereich Grundlagen Mathematik und mindestens 60 Leistungspunkten in Grundlagen der Informatik und Kenntnisse in den folgenden zentralen Fächern der Informatik erworben wurden:
  - Programmierkenntnisse,
  - Software Engineering,
  - Datenbanken
  - sowie mindestens 2 Themen aus den Bereichen IT Security, Verteilte Systeme und Computernetze.

#### oder

- b) Basiswissen, das im Rahmen des Erststudiums (bzw. eines diesem gleichgestellten Bildungsweges) durch erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Modulen (Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika) in einem Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten in Grundlagen der Mathematik, davon können auch bis zu 15 Leistungspunkte aus der Informatik sein, und Kenntnisse in den folgenden zentralen Fächern erworben wurden:
  - Lineare Algebra,
  - Analysis, auch multivariat,
  - Programmierkenntnisse

Die Nachweise sind in Form einer schriftlichen Darstellung auf maximal einer DIN A4-Seite (Schrifttyp Arial, Schriftgröße 10) – mit anhängenden Belegen/Kopien – zu führen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind durch die nachfolgend genannten Mindestleistungen in den folgenden international anerkannten Tests oder durch gleichwertige Tests nachzuweisen:

Englischtest	Mindestleistung
Test of English as a Foreign Language (TOEFL), internetbasierter Test/IBT <a href="www.ets.org">www.ets.org</a>	95 Punkte
Cambridge English: Advanced (CAE) www.cambridgeenglish.org	Grade B oder höher
Cambridge English: Proficiency (CPE) www.cambridgeenglish.org	Grade C oder höher
International English Language Testing System (IELTS) www.ielts.org	Band 6,5 oder höher
Sprachzeugnis (English Language Proficiency Report) des Sprachenzentrums der TU Braunschweig.	Mindestens zwei Fertigkeiten auf dem Niveau B2 und zwei Fertigkeiten auf dem Niveau C1, Sprachenzentrum (English Language Proficiency Report)

Das erfolgreiche Absolvieren eines der Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre ein mindestens zweijähriges ausschließlich englischsprachiges Studienprogramm erfolgreich absolviert haben.

- (4) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte (83,3 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte (85,7 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters bzw. bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters (§ 4 Absatz 6) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor- bzw. Abschlussprüfung hiervon abweicht.
- (5) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht nachzuweisen.

#### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Data Science beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Antragstellung auf Zulassung für den Masterstudiengang Data Science erfolgt nach den Regelungen der §§ 3 und 4 der Allg. ZO-MA.
- Hierbei gelten folgende Ausschlussfristen:
- a) für das Wintersemester
  - bis zum 15.03. eines Jahres für Bewerbungen von Personen die unter die Ausländerquote gemäß § 33 Abs. 1 NHZVO fallen,
  - bis zum 15.07. eines Jahres für Bewerbungen aller anderen Personen,

- b) für das Sommersemester
  - bis zum 15.09. eines Jahres für Bewerbungen von Personen die unter die Ausländerquote gemäß § 33 Abs. 1 NHZVO fallen,
  - bis zum 15.01. eines Jahres für Bewerbungen aller anderen Personen.

Für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen gelten die Ausschlussfristen gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 der Allg. ZO-MA. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die TU Braunschweig ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind –, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des zugangsbegründenden Studiengangs (bzw. sonstigen zugangsbegründenden Abschlusses) oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote, jeweils einschließlich eines Verzeichnisses der absolvierten Module (z.B. Diploma Supplement),
  - b) Nachweise nach § 2 Absatz 2 in Form von z.B. Modulbeschreibungen; die Nachweise sind in Form einer schriftlichen Darstellung auf maximal einer DIN A4-Seite (Schrifttyp Arial, Schriftgröße 10) mit anhängenden Belegen/Kopien zu führen; die Nachweispflicht über die absolvierten Inhalte der Fachgebiete nach § 2 Absatz 2 obliegt der Bewerberin bzw. dem Bewerber,
  - c) der Lebenslauf,
  - d) Nachweise über die Englischkenntnisse nach § 2 Absatz 3.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Voraussetzung für die außerkapazitäre Bewerbung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht um einen Studienplatz in demselben Studiengang innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl beworben und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Zudem ist insbesondere eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Data Science oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der Versicherung müssen die Staatsangehörigkeiten hervorgehen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 4 Auswahlverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die jeweilige Auswahlentscheidung.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Für die Abschlussnote nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4 und die Note des Auswahlgesprächs nach § 7 werden Punkte vergeben und gewichtet zu einer Gesamtpunktzahl zusammengerechnet. Die Punkte für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gehen mit 51 von 100 und die Punkte des Auswahlgesprächs mit 49 von 100 in die Gesamtpunktzahl ein. Aus den so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Zulassungsausschuss trifft unter den am Verfahren teilnehmenden Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.
- (4) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmendenzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (5) Für die Vergabe der Punktzahlen für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und die Note des Auswahlgesprächs gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/	Punktzahl	Abschluss-/	Punktzahl	Abschluss-/	Punktzahl
Durchschnittsnote		Durchschnittsnote		Durchschnittsnote	
≤ 1,0	31	2,1	20	3,1	10
1,1	30	2,2	19	3,2	9
1,2	29	2,3	18	3,3	8
1,3	28	2,4	17	3,4	7
1,4	27	2,5	16	3,5	6
1,5	26	2,6	15	3,6	5
1,6	25	2,7	14	3,7	4
1,7	24	2,8	13	3,8	3
1,8	23	2,9	12	3,9	2
1,9	22	3,0	11	4,0	1
2,0	21			5,0	0

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 noch fehlende Module, Prüfungs- bzw. Studienleistungen nachzuholen haben, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der ersten 2 Semester erbracht haben und den Nachweis darüber nicht bis zum 30.09. bzw. 31.03. des folgenden Jahres nachgewiesen haben und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss (bzw. der diesem gleichwertiger Abschluss) nach § 2 Absatz 4 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das

Bachelor- bzw. Abschlusszeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn im Sommersemester nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

(7) Die Vergabe der Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt nach den Quoten 40 % für Bewerberinnen und Bewerber die unter die Ausländerquote gemäß § 33 Abs. 1 NHZVO fallen und 60 % für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber.

### § 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Data Science

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidungen bildet die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät einen Zulassungsausschuss.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
- 1 Mitglied aus der professoralen Gruppe des Department Mathematik,
- 1 Mitglied aus der professoralen Gruppe des Department Informatik,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2,
  - c) Durchführen der Auswahlgespräche gemäß § 7,
  - d) Erstellung einer Rangliste der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerbungen nach § 4,
  - e) Mitteilung der jeweils gebildeten Rangliste zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern an das Immatrikulationsamt bzw. das International Office, welches den Zulassungs- bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

#### § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen elektronischen oder schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid auf elektronischem oder schriftlichem Wege mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist ein Auswahlverfahren nach § 4 vorausgegangen, so sind der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. Zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im vorausgegangenen Auswahlverfahren zugelassen werden konnten, nehmen an einem Nachrückverfahren teil. Weitere Bescheide werden nur im Falle einer Zulassung erstellt.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der jeweils geltenden Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Stehen nach Durchführung des Zulassungsverfahrens noch verfügbare Studienplätze zur Verfügung, können diese auf formlosen Antrag durch Los vergeben werden (unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind). Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt sechs Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet spätestens mit dem Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres).

# § 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:
  - a) Das Auswahlgespräch wird für das Wintersemester in der Regel in der Zeit vom 01.05. bis 15.06. für visumspflichtige Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger und vom 01.08. bis 31.08. für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie andere nicht visumspflichtige Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt.

Das Auswahlgespräch wird für das Sommersemester in der Regel in der Zeit vom 01.11. bis 15.12. für visumspflichtige Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger und vom 01.02 bis 28.02. für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie andere nicht visumspflichtige Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt.

Das Auswahlgespräch wird per Videokonferenz durchgeführt. Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig, mind. eine Woche vor dem Termin, zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) Der Zulassungsausschuss führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen und/oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

- (2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:
  - a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
  - b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet/Fach Informatik, Mathematik oder Data Science, die im Rahmen des Studiengangs Informatik oder Mathematik oder Data Science oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben wurden und durch Unterlagen, etwa die Belegung eines fachlich einschlägigen Studienschwerpunkts, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang.

Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch wird eine der folgenden Noten vergeben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	Note
sehr gut geeignet	1
gut geeignet	2
geeignet	3
ausreichend	4
kaum geeignet	5

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Zulassungsausschuss auf Antrag (schriftlich oder elektronisch) einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 Satz 1 entscheidet über die Zulassung die Durchschnittsnote, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber die ihren zugangsbegründenden Abschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelor- bzw. Abschlusszeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor (oder sonstige gleichwertige Abschluss) bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Sie regelt erstmals das Zulassungsverfahren fürs Sommersemester 2025.

Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung – hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 18.05.2021 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1354) – nach Ablauf des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2024/25 außer Kraft gesetzt.